

## Kartellrecht

### Klageantrag auf Abschluss eines Vertrages auch im Kartellrecht unzulässig

ZPO §§ 253 II Nr. 2, 308, 322; GWB §§ 19 I, II Nr. 1, Nr. 4, 33, 97 II; UWG §§ 3, 4 Nr. 4

Ein Klageantrag, der auf den Abschluss eines Vertrags abzielt, ist unzulässig. Der Grundsatz, wonach eine Einigung zwischen Kläger und Beklagtem klageweise grundsätzlich nur durch den Antrag auf die Annahme eines vom Kläger zuvor abgegebenen Angebots erreicht werden kann, findet auch im Kartellrecht, welches als eine mögliche Rechtsfolge unter anderem den Kontrahierungszwang vorsieht, uneingeschränkt Anwendung. (Leitsatz der Verfasserin)

**LG Hamburg, Urteil vom 2.9.2022 – 315 O 330/19, GRUR-RS 2022, 30955 – Elbphilharmonie**

#### Sachverhalt

Die Parteien streiten um die Zulassung des Klägers zur Durchführung von Veranstaltungen in den Hamburger Konzerthäusern Elbphilharmonie und Laeiszhalle. Der Kläger (Komponist, Musikwissenschaftler und Professor für Musik) führt mit der Konzertdirektion „Festival Koinzidenz“ klassische Konzertveranstaltungen durch. Die Beklagten sind zwei von der Freien und Hansestadt Hamburg beherrschte Gesellschaften; Beklagte zu 1 ist Betreiberin der Hamburger Konzerthäuser, Beklagte zu 2 ist neben der mit 4,8 % beteiligten Stiftung Elbphilharmonie Eigentümerin des Konzertbereichs und Verpächterin der Beklagten zu 1. Das vom Senat beschlossene und von der Bürgerschaft verabschiedete „Nutzungskonzept“ sieht unter anderem vor, dass die Elbphilharmonie eines der besten Konzerthäuser der Welt werden und ein „demokratisches Haus“ für alle sein soll. Der Kläger beehrte im Zeitraum September 2017 bis Februar 2022 mehrfach die Durchführung von klassischen Musikveranstaltungen, sowohl von Einzelkonzerten als auch ganzer Konzertreihen. Die Parteien lagen hinsichtlich der Termin- und Saalvergaben regelmäßig im Streit. Die Beklagten lehnten Buchungsanfragen aufgrund hoher Nachfrage, ausgebuchter Säle und mangels konkreter Terminangaben von Seiten des Klägers ab. Die Parteien konnten sich trotz Gegenvorschlägen der Beklagten nur selten auf Termine und Säle einigen. Die Bewerbung einer Konzertreihe des Klägers auf der Website der Elbphilharmonie verweigerten die Beklagten aus Kapazitätsgründen. Hinsichtlich bereits durchgeführter Veranstaltungen bestand Streit über die Professionalität der Planung und Durchführung auf Seiten des Klägers. Die vom Kläger mehrfach beehrte Kooperation (teilweise unter Nennung konkreter Künstler, Programme und Zeitfenstern für eine gesamte Saison) lehnten die Beklagten wiederholt mit der Begründung ab, der Kläger erfülle nicht die künstlerischen Voraussetzungen. Überdies bestehe ein formeller Hinderungsgrund hinsichtlich des im Nutzungskonzepts festgelegten Rahmens. Der Kläger sieht sich als Veranstalter vom Zugang zur Elbphilharmonie ausgeschlossen und von den aus seiner Sicht marktbeherrschenden Beklagten kartellrechtswidrig behindert. Zudem werde er gegenüber einer Wettbewerberin diskriminiert. Dem letzten Klageantrag des Klägers liegen auf das Hinwirken des Landgerichts eine Reihe von Antragsänderungen zugrunde. Der Kläger beehrt zuletzt unter anderem

die Zulassung als Veranstalter und die Vereinbarung entsprechender Konzerttermine sowie die Eingehung eines Kooperationsverhältnisses mit den Beklagten.

#### Entscheidung

Das LG Hamburg weist die Klage als teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet ab. Die Anträge des Klägers seien nicht hinreichend bestimmt gemäß § 253 ZPO. Der BGH nimmt eine hinreichende Bestimmtheit an, wenn der Anspruch konkret bezeichnet, den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeiten auf den Beklagten abwälzt und schließlich eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt. Das Klägerbegehren sei unzulässig darauf gerichtet, mehrere Vertragsabschlüsse für Termine in den drei folgenden Konzertsaisons mit den Beklagten herbeizuführen, was an der Formulierung „zu vereinbaren“ und dem Wort „zuzulassen“ festzustellen sei. Hinsichtlich der begehrten Kooperation enthalte der Antrag keine näheren Angaben zum erstrebten Vertragsinhalt, sodass ein entsprechender Titel die essentialia negotii des Rechtsgeschäfts nicht hinreichend bestimmen würde. Ein Klageantrag, der auf den Abschluss eines Vertrags abzielt, sei unzulässig. Eine Einigung zwischen Kläger und Beklagtem könne grundsätzlich klageweise nur durch den Antrag auf die Annahme eines vom Kläger zuvor abgegebenen Angebots erreicht werden. Dieser Grundsatz finde auch im Kartellrecht, dessen mögliche Rechtsfolge unter anderem der Kontrahierungszwang sei, uneingeschränkt Anwendung. Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrags mit einem bestimmten Inhalt komme nur dann in Betracht, wenn sich das Ermessen des Normadressaten zur Beseitigung der Diskriminierung bzw. Behinderung dahin verdichte, dass wirtschaftlich vernünftigerweise nur die Kontrahierung bzw. die verlangte Leistung die Ungleichbehandlung bzw. Behinderung ausräumt. Es sei insoweit eine Leistungsklage auf Abschluss eines Vertrages erforderlich, dh auf Annahme eines im Antrag konkretisierten und dem Bestimmtheitsgebot des § 253 II Nr. 2 ZPO genügenden Angebots. Ein solches Angebot – ungeachtet der materiell-rechtlichen Frage, ob eine Ermessensreduzierung vorliege – stelle der klägerische Antrag nicht dar und könne auch nicht dahingehend ausgelegt werden.

#### Praxishinweis

Das LG Hamburg hat die vom BGH in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Bestimmtheit von Klageanträgen angewendet. Die Entscheidung führt Klägern, die mit dem Instrument des kartellrechtlichen Kontrahierungszwangs auf Beseitigung eines kartellrechtswidrigen Zustands hoffen, einmal mehr die hohen prozessualen Hürden vor Augen. Die Entscheidung ist rechtskräftig, sodass zu bedauern bleibt, dass offene Fragen jedenfalls nicht auf Grundlage des Sachverhalts dieser Entscheidung obergerichtlich geklärt werden können. ■

**Rechtsanwältin Elisabeth S. Wyrembek, LL. M. (London),  
Haver & Mailänder Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,  
Stuttgart**